



Heilbronn stellt sich seinen Herausforderungen

Oberbürgermeister Harry Mergel und Gastredner Constantin Schreiber geben beim Bürgerempfang positive Impulse für das neue Jahr

Von **Claudia Küpper**

Die Aufgaben sind gewaltig, die Nachrichten vielfach schlecht – wie schafft man es vor diesem Hintergrund, zuversichtlich zu bleiben und die Stadt oder das eigene Leben positiv zu gestalten? Das war die Leitfrage, der sowohl Oberbürgermeister Harry Mergel als auch Gastredner Constantin Schreiber in ihren Reden beim diesjährigen Bürgerempfang der Stadt Heilbronn in der voll besetzten Harmonie mit rund 2000 Gästen folgte.

OB Mergel stellte seinen Ausblick auf die großen Zukunftsaufgaben der Stadt unter das Motto „Challenge accepted“. Unter diesem Motto hatte sich die Stadt Heilbronn im vergangenen Jahr um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ beworben und den Einzug ins Finale geschafft. Mergel erinnerte daran, dass sich eine Stadt im permanenten Wandel befinde und auch schon in der Vergangenheit immense Herausforderungen zu bewältigen hatte. Als Beispiele nannte er den Wegfall des Neckarprivilegs Anfang der 19. Jahrhunderts und die Zerstörung Heilbronn im Zweiten Weltkrieg. „Diese Generationen haben die Herausforderung angenommen, Mut gehabt, waren tatkräftig und zuversichtlich. Genau diese Tugenden brauchen wir heute“, sagte das Stadtoberhaupt.

Zudem machte der OB deutlich, welchen Herausforderungen sich Heilbronn aktuell stellt. Dabei legte er den Schwerpunkt unter anderem auf den Wandel zur Bildungs- und Wissensstadt als Grundlage einer starken Wirtschaft und des Wohlstands, den Ausbau des KI-Standorts sowie die Stärkung der Innenstadt, auch durch einen Brückenschlag mit dem erweiterten Bildungscampus. Nicht vergessen dürfe man den gesellschaftlichen Zusammenhalt, zeige sich der Charakter einer Stadt doch durch den Umgang mit den Schwächsten. „Und ich will zeigen, dass wir eine Stadt mit Charakter sind.“

Wie ist Glück im Unglück möglich?

Mit dem Thema „Glück im Unglück“ nach seinem gleichnamigen Bestseller traf Tagesschau-Sprecher und Autor Constantin Schreiber spürbar einen Nerv der Zuhörer. Selbst täglich mit schlechten Nachrichten konfrontiert, ermunterte der 45-Jährige dazu, Kompensationsstrategien zu entwickeln und positive Charaktereigenschaften wie Freundlichkeit, Optimismus und Humor bewusst zu stärken. Als Hausaufgabe empfahl er, sich Gedanken zu machen, welche Werte einem wichtig seien und welche Talente man sinnvoll einsetzen könne, denn ein Schlüssel zum Glück sei es, Sinn im Leben zu finden.

Stimmungsmacher im Programm waren die Bigband der Hochschule Heilbronn und die Jazzlin Swing Tanzschule. Einen weiteren Auftritt hatten die Sternsinger der Heilig Kreuz Kirche Böckingen. Seit zehn Jahren hat der Bürgerempfang am Dreikönigstag einen festen Platz im Kalender. Die kostenlosen Karten waren bei der diesjährigen Neuauflage bereits nach vier Tagen vergriffen.



Herausforderungen als Chancen – das ist die Botschaft von Oberbürgermeister Harry Mergel für das Jahr 2025. Foto: Stadtarchiv/Barbara Kimmerle



Dass auch Tanzen sehr glücklich machen kann, stellen Paare der Jazzlin Swing Tanzschule mit schwungvollen Tänzen im Lindy-Hop-Stil unter Beweis. Foto: Stadtarchiv/Barbara Kimmerle



Glücklich trotz schlechter Nachrichten und Krisen – wie das geht, erklärt Autor Constantin Schreiber beim Bürgerempfang. Foto: Stadtarchiv



Die Bigband der Hochschule Heilbronn sorgt mit kraftvollem Sound für gute Stimmung im vollbesetzten Saal. Foto: Stadt Heilbronn/Häffner



Großen Zulauf hat das KI-Wissteam im Foyer. Foto: Stadt/Häffner



Passend zum Dreikönigstag sind auch die Sternsinger der Heilig Kreuz Kirche in Böckingen zu Gast. Foto: Stadt Heilbronn/Jürgen Häffner



Sehr begehrt nach dem offiziellen Programm: Bücher und Autogramme von Constantin Schreiber. Foto: Stadt Heilbronn/Häffner



Mehr als 2000 Gäste füllen die Harmonie beim Bürgerempfang. Nach nur vier Tagen waren die kostenlosen Karten vergriffen. Foto: Stadt/Häffner



Dorothea Kleinhanns moderiert die Veranstaltung. Foto: Stadtarchiv

Emilia, Emma, Lina und Elias sind Spitzenreiter

Standesamt veröffentlicht Liste der beliebtesten Vornamen 2024

Von Milva-Katharina Klöppel

Bei den beliebtesten Vornamen 2024 in Heilbronn gibt es klare Favoriten: Elias führt mit 28 Nennungen die Liste der Jungennamen an, während sich Emilia, Emma und Lina bei den Mädchennamen mit jeweils 22 Nennungen den Spitzenplatz teilen. Die Wahl der Heilbronner Eltern zeigt, dass sowohl klassische als auch moderne Namen hoch im Kurs stehen.

Kurz und prägnant sind die Favoriten

Emilia, Emma und Lina teilen sich den ersten Platz (jeweils 22 Einträge im Geburtenregister). Diese Namen sind seit Jahren deutschlandweit beliebt. Mit deutlichem Abstand folgt Leni auf Platz zwei mit 17 Nennungen. Der Name ist kurz, prägnant und modern und hat sich insbesondere in den vergangenen Jahren zu einem Favoriten entwickelt. Mia und Sara teilen sich mit 14 Einträgen den dritten Platz. Leonie (13) belegt den vierten Platz und bleibt ein Favorit unter den melodischen Namen. Darauf folgen Ella und Lara mit jeweils zwölf Nennungen, die durch ihre Kürze punkten. Den sechsten Platz nimmt Ida (11) ein. Der Name hat in den vergangenen Jahren bundesweit wieder an Beliebtheit gewonnen.

Internationale Ausrichtung bei Namen zu erkennen

Mit jeweils zehn Einträgen teilen sich Ela, Emily, Malia, Maria und Mira den siebten Platz. Diese Namen zeigen eine internationale Ausrichtung.

Platz acht ist breit gefächert: Alea, Amalia, Amira, Lea, Lia, Lotta, Maja und Malea wurden jeweils neunmal vergeben. Amelie, Dua, Lilly, Luna, Marie, Mila, Nele, Nora und Romy teilen sich mit jeweils acht Nennungen den neunten Platz. Viele dieser Namen sind Kurzformen oder Varianten klassischer Vornamen und erfreuen sich durch ihren internationalen Klang wachsender Beliebtheit. Abgerundet wird die Liste auf Platz zehn von Eva, Helena, Klara, Mara und Sophia (7).



Im vergangenen Jahr kamen 2937 Mädchen und Jungen in Heilbronn zur Welt.
Foto: AdobeStock/Amy Grant

Mit Elias (28 Einträge im Geburtenregister) liegt bei den Jungen ein klarer Favorit vorne. Der Name ist seit Jahren ein Dauerbrenner (2023 auf Platz fünf, 2022 auf Platz sieben). Auf Platz zwei folgt Noah, der 25 Mal gewählt wurde. Paul sichert sich mit 19 Vergaben den dritten Platz. Der Name ist ein zeitloser Klassiker. Luca, mit 16 Vergaben auf Platz vier, ist ein Name mit mediterranem Flair. Ihm folgen Ben (15), ein kurzer Name, der bei Eltern seit Jahren hoch im Kurs steht, sowie Max (14).

Den siebten Platz teilen sich Leo und Liam (13). Beide Namen sind kurz, prägnant und international beliebt. Auf Platz acht finden sich gleich fünf Namen mit jeweils zwölf Vergaben: Finn, Jonas, Leano, Leon und Levi. David und Lio, mit jeweils elf Einträgen auf Platz neun, sind ebenfalls in Heilbronn beliebt. Den zehnten Platz teilen sich Adam, Lian, Malik, Matteo und Theo (10).

Wer ist Aufsteiger, wer Absteiger?

Die beliebtesten Mädchennamen in Heilbronn zeigen im Vergleich

zum Vorjahr einige bemerkenswerte Veränderungen. So klettert Emma von Platz vier (16 Einträge) im Vorjahr auf die Spitzenposition. Auch Sara schafft einen beachtlichen Sprung und erreicht mit 14 Einträgen Platz drei, nachdem sie 2023 noch nicht in den Top Ten vertreten war. Leni kann von Platz neun (8) auf Platz zwei (17) aufsteigen und bestätigt ihre Beliebtheit. Der Vorname Marie fällt deutlich: Von Platz fünf (14) im Jahr 2023 ist er 2024 nur noch auf Platz neun

mit acht Einträgen vertreten. Namen wie Ela, Malia, Alea und Amira schaffen es 2024 in die Liste, was auf eine zunehmende Vorliebe für internationale und moderne Namen hindeutet.

Bei den männlichen Vornamen macht Elias einen deutlichen Sprung nach oben: Von Platz fünf im Jahr 2023 (15) klettert er 2024 an die Spitze mit 28 Vergaben. Leo, 2023 auf Platz drei (19), landet 2024 auf Platz sieben, nun mit 13 Einträgen. Samuel, 2023 noch auf

Platz vier (19), ist 2024 nicht mehr in den Top Ten vertreten.

Extra ausgewertet hat das Standesamt Namen, die von den Eltern als Zweit- oder Drittname für ihr Kind gewählt wurden. Hier ist seit längerem der Trend zu zeitlosen Namen erkennbar, die im vergangenen Jahr überwiegend auch bei Erstnamen sehr populär waren. Bei den Zweitnamen für Mädchen liegen wie 2023 Sophie (20 Einträge ins Geburtenregister), Marie (17) und Maria (12) deutlich vorn, bei den Jungen ist es Paul (10). Neu auf dem zweiten Platz sind Ali und Karl (jeweils 7).

Drittamen sind sehr traditionell

Bei den Drittamen wird es dann sehr traditionell: Hier dominiert Maria (2) bei den Mädchen, bei den Jungen ragt Roland (2) heraus.

Von den 2937 Neugeborenen im Jahr 2024 erhielten beim Heilbronner Standesamt 1991 Kinder einen Vornamen, 886 Kinder zwei Vornamen und 57 Kinder drei Vornamen. Drei Kinder erhielten einen Geburtseintrag mit mehr als drei Vornamen.

Die Top Ten der Baby-Vornamen in Heilbronn 2024

MÄDCHEN	JUNGEN
1. Emilia, Emma, Lina (22)	1. Elias (28)
2. Leni (17)	2. Noah (25)
3. Mia, Sara (14)	3. Paul (19)
4. Leonie (13)	4. Luca (16)
5. Ella, Lara (12)	5. Ben (15)
6. Ida (11)	6. Max (14)
7. Ela, Emily, Malia, Maria, Mira (10)	7. Leo, Liam (13)
8. Alea, Amalia, Amira, Lea, Lia, Lotta, Maja, Malea (9)	8. Finn, Jonas, Leano, Leon, Levi (12)
9. Amelie, Dua, Lilly, Luna, Marie, Mila, Nele, Nora, Romy (8)	9. David, Lio (11)
10. Eva, Helena, Klara, Mara, Sophia (7)	10. Adam, Lian, Malik, Matteo, Theo (10)

(x) = Einträge im Geburtenregister Quelle: Stadt HN

Viele Vergünstigungen mit dem Landesfamilienpass

Gutscheinkarte 2025 ist da – Online-Bestellung im Digitalen Rathaus

Mit der Gutscheinkarte 2025 zum Landesfamilienpass können Familien wieder zahlreiche Museen, Freizeiteinrichtungen und Schlösser kostenfrei oder zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

Anbieter bieten vergünstigten Eintritt

Auch ohne Gutscheinkarte bieten einige Anbieter in der Region

vergünstigte Eintritte, zum Beispiel das Hallenbad Soleo oder die Experimenta.

Die Gutscheinkarte kann kostenlos online unter www.heilbronn.de/digitalesrathaus (Soziale Leistungen und Unterstützung) bestellt werden und wird dann zugeschickt. Dort können auch neue Landesfamilienpässe beantragt werden. Alternativ kann man

sich an alle Bürgerämter der Stadt Heilbronn wenden. Anspruch auf den Landesfamilienpass haben – unabhängig vom Einkommen – Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, Alleinerziehende mit einem kindergeldberechtigenden Kind sowie Familien mit einem schwerbehinderten Kind. Familien, die Bürgergeld, Wohngeld, Leistungen

nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder kinderschlagsberechtig sind, haben schon mit einem Kind Anspruch.

In den Landesfamilienpass können bis zu vier erwachsene Begleitpersonen eingetragen werden, beispielsweise Großeltern, getrenntlebende Partner oder Betreuungspersonen, wobei aber höchstens zwei davon jeweils die

Vergünstigungen erhalten können. Eine Nutzung des Passes ohne Kinder ist nicht möglich. (red)

INFO: Eine Übersicht gibt es unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>, Stichwort Landesfamilienpass. Es empfiehlt sich, auf der Homepage des Anbieters zu prüfen, ob und in welcher Form das gewünschte Freizeitangebot genutzt werden kann.

Neuer Schornsteinfeger in Klingenberg

Änderung seit 1. Januar

Zum 1. Januar 2025 wurde der Schornsteinfegermeister Arndt Müller, Theodor-Storm-Weg 5, 74336 Brackenheim, zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Landkreis Heilbronn Nr. 23 bestellt. Er ist damit für den Stadtteil Klingenberg zuständig. Darüber hinaus ist er in Böckingen für den Bereich südlich der Bahnlinie bis Helmholtzer Straße, Neipperger Straße 120-123 (Westfriedhof) und Ludwigsburger Straße 232-302 zuständig. Mit der Bestellung von Arndt Müller endet die Vertretung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Matthias Hampel aus Leingarten. Arndt Müller ist zu erreichen unter Telefon: 07135 963855, Mobil: 0174 5970065, E-Mail: info@schornsteinfeger-arndt-mueller.de. (red)

Kinder brauchen Geborgenheit, Zuwendung und ein sicheres Zuhause. Doch nicht alle Familien können ihren Kindern diese Sicherheit bieten. In solchen Fällen unterstützt das Jugendamt die Unterbringung der Kinder – sei es in einer Wohngruppe, einer Erziehungsstelle oder bei einer Pflegefamilie.

Aktuell betreut die Stadt 120 Pflegefamilien

Derzeit betreut die Stadt Heilbronn rund 120 Pflegefamilien. Sie geben Kindern, die nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können, die Möglichkeit, Teil einer Familie zu sein. Pflegefamilien begleiten Kinder in schwierigen Lebensphasen, schaffen schöne Erlebnisse und geben ihnen Halt.

Stadt Heilbronn sucht Pflegefamilien

Infoabend für Interessierte am Dienstag, 11. Februar, um 17 Uhr



Das Jugendamt der Stadt Heilbronn unterstützt bei der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien.
Foto: AdobeStock/SewcreamStudio

Dabei wird zwischen Vollzeit- und Bereitschaftspflege unterschieden. Alle Familienmodelle, unabhängig von ihrer Konstellation, sind als Pflegefamilien willkommen. Der Pflegekinderdienst der Stadt Heilbronn bietet umfassende

Unterstützung: von Beratung im Alltag über Fortbildungen bis hin zu Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Pflegefamilien.

Mehr über verantwortungsvolle Aufgabe im Gespräch erfahren

Wer mehr über diese verantwortungsvolle und bereichernde Aufgabe erfahren möchte, ist herzlich eingeladen, am Dienstag, 11. Februar, um 17 Uhr an einem Infoabend teilzunehmen. Die Veranstaltung findet im Amt für Familien, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20 statt. (red)

INFO: Für Anmeldungen und weitere Informationen steht Chiara Hohmann unter der E-Mail chiarahohmann@heilbronn.de oder telefonisch unter 07131 56-3579 zur Verfügung.

jungeRÄTE

Auf ein neues Jahr voller Projekte

Ausblick Jugendgemeinderat

„Die beste Art, die Zukunft vorherzusagen, ist, sie zu gestalten.“ – Abraham Lincoln

Das Jahr 2025 hat gerade erst begonnen, und obwohl wir noch nicht wissen, was die kommenden Monate bringen, sind wir als Jugendgemeinderat bereits in voller Planung für spannende Projekte. Die Zukunft ist ungewiss, aber voller Chancen, und wir wollen diese ergreifen, um unsere Stadt aktiv mitzugestalten.

Der Jugendgemeinderat nutzt die letzten Monate der aktuellen Amtsperiode, um Projekte umzusetzen, die unsere Stadt und die Beteiligung junger Menschen an politischen Prozessen voranbringen. Das Jahr 2024 konnten wir mit vielen erfolgreichen Initiativen abschließen. Besonders danken möchten wir allen, die uns unterstützt und bei diesen Projekten mitgewirkt haben.

Das neue Jahr bietet neue Möglichkeiten und Ideen. Wir freuen uns darauf, die Chancen, die vor uns liegen, zu nutzen. Im Jahr 2025 stehen bereits interessante Vorhaben auf der Agenda, die sowohl die Stadtgesellschaft als auch die Jugend in Heilbronn positiv beeinflussen sollen.

Im Namen des Jugendgemeinderats wünschen wir allen ein frohes neues Jahr und einen erfolgreichen Start ins Jahr 2025.

Lê Thuc-Anh Đõ
Jugendgemeinderätin



Glühweinausschank zum Jahresauftakt

Samstag, 18. Januar, ab 14 Uhr

Der Verein „Wir für Heilbronn e.V.“ und die Kiwanis Clubs der Region Heilbronn und Hohenlohe veranstalten am Samstag, 18. Januar, ab 14 Uhr unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Harry Mergel einen Glühweinausschank beim Wengertthäusle am Wartberg. Der Reinerlös der Spenden kommt dem Kiwanis-Projekt zur Gewaltprävention „Geheimsache Igel“ zugute.

Premiere beim Wengertthäusle am Wartberg

Erstmals veranstalten der Verein „Wir für Heilbronn e.V.“ und die Kiwanis-Clubs der Region Heilbronn und Hohenlohe zum Beginn des neuen Jahres einen öffentlichen Glühweinausschank beim Wengertthäusle am Wartberg.

Der Reinerlös des Nachmittags wird verwendet für das Interclub-Projekt „Geheimsache Igel“ des Mutweltentheaters, das vom 27. bis 30. April an Schulen und Kindergärten der Region Station macht. Die „Geheimsache Igel“ bringt den Kindern altersspezifisch die Problematik der „sexuellen Gewalt“ im Besonderen und der „Gewalt“ in allen anderen Ausprägungen näher und sensibilisiert sie dafür. (red)

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
27. Jahrgang, Auflage 12.000

Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn

V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)

Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288

kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Vor 40 Jahren: Raketen-Unfall löst Proteststurm aus

Heilbronn im Kalten Krieg: Pershing-Unglück auf der Waldheide mit Toten und Verletzten - Vom Marsch der Zehntausend bis zum Abzug der Atomraketen



Gefährlicher Einsatz: Die Heilbronner Feuerwehr löschte nach dem Brand der Pershing-Rakete auf dem US-Militärgelände auf der Waldheide die Flammen.

Foto: Stadtarchiv/Baumann

Von unserer Redaktion

Es ist eine Nachricht, die Heilbronn mit einem Schlag in internationale Medien katapultiert. Als am 11. Januar 1985 gegen 14 Uhr auf dem US-Militärstützpunkt auf der Heilbronner Waldheide bei einer Übung der Motor einer Pershing-II-Atomrakete in Flammen aufgeht und ein großer Feuerstrahl Raketeilete wegschleudert, lösen Meldungen zu dem Unfall in kurzer Zeit eine politische Zeitenwende in Heilbronn aus. Drei US-Soldaten

sind durch die Flammen und Hitze getötet worden, 16 werden zum Teil schwer verletzt. Für die Heilbronner Bürgerschaft ist der Unfall die Bestätigung, dass auf der Waldheide ein paar Steinwürfe entfernt vom Stadtgebiet gefechtsbereite Atomraketen lagern.

Das war vom US-Militär und Politikverantwortlichen nie bestätigt worden. Heilbronn war bis dato in Folge des Nato-Doppelbeschlusses zur Aufrüstung in Westeuropa ein geheim gehaltener Baustein im Kalten Krieg zwischen Nato

und Sowjetunion. „Wir wollen jetzt wissen, was da oben los ist. Im Interesse und zum Schutz der Bevölkerung“, forderte Heilbronnns damaliger Feuerwehrkommandant Klaus Würker wenige Tage nach dem Raketen-Unfall in der Heilbronner Stimme.

An möglicher Katastrophe vorbeigeschrammt

Die Heilbronner Feuerwehr war an dem eisigen Tag alarmiert worden. Auf dem Militärgelände bot sich den Feuerwehrmitgliedern ein

gespenstisches Bild. Die Tore zur sonst hermetisch abgeriegelten Militärbasis, die offiziell ein Trainingsplatz für eine Raketeinheit der US-Armee war, standen offen. Verletzte Soldaten irrten nach dem Bericht eines Feuerwehrmitglieds umher, einige lagen auf dem verschneiten Boden. Die Feuerwehr löschte die Flammen, verhinderte ein Ausbreiten auf in der Nähe gelagerte Raketen.

Die Angst der Bevölkerung vor einer möglichen atomaren Katastrophe durch freigesetzte

Radioaktivität nimmt nach dem Unfall stark zu. Der Gemeinderat – vorher tief gespalten in der Frage der Aufrüstung im Wettstreit der Supermächte – zieht die Reißleine, fordert den Abzug der Raketen. Tausende Bürger beteiligen sich immer wieder an Protestaktionen.

Der Kalte Krieg aber geht weiter. Die Waldheide bleibt trotz des massiven Protestes Raketenstandort. Zunächst. Im September 1988 wendet sich das Blatt und die US-Armee beginnt im Zuge von Abrüstungsverhandlungen

mit dem Abtransport der ersten Atomraketen. Im April 1990 ist Heilbronn wieder frei von Atomwaffen. „Als die Amerikaner die Raketen endlich abzogen, war das eine spürbare politische und physische Erleichterung“, blickt Zeitzeugin Dorothea Braun-Ribbat zurück, die langjährige Heilbronner Volkshochschulleiterin. Als sie später das erste Mal die renaturierte Waldheide betrat, sei es für sie „ein Glücksgefühl“ gewesen. Und: Für sie ist die Waldheide „ein Symbol des absoluten Friedens“.

Aufruhr in der Bevölkerung

Größter Protestmarsch der Nachkriegsgeschichte

Der Raketen-Unfall auf der Waldheide hat die Heilbronner Bevölkerung 1985 aufgerüttelt. Als klar war, dass auf dem US-Militärgelände definitiv Atomraketen lagern, entwickelte sich ein Proteststurm gegen die Nuklearwaffen. Beim „Marsch der Zehntausend“ reichten sich Anfang Februar Bürger aller Schichten trotz Regens ein beim Zug über die Jägerhausstraße zur Waldheide. Es war der bis dahin größte Protestmarsch der Heilbronner Nachkriegsgeschichte.

Danach verstärkten Bürgergruppen ihren Protest mit Blockaden der Zufahrt zum US-Standort. Beim Ostermarsch 1985 wurde Heilbronn zu einem Zentrum des Protestes, als rund 15.000 Teilnehmer das Raketenengelände umsäumten.

Auch Prominente unterstützten in dem Jahr den Protest vor den hohen Zäunen der Militärbasis, allen voran Schriftsteller Günter Grass.

Als Ende April Bundesverteidigungsminister Manfred Wörner nach Heilbronn kam, um im Gemeinderat Hintergründe des Unfalls zu erläutern, harrten rund 2000 Demonstrierende auf dem Marktplatz aus. Eine elektrostatische Entladung, die den Raketentreibstoff entflammte, war offenbar die Unfallursache. Wörner wandte sich nicht an die Bürgerinnen und Bürger, verließ das Rathaus durch einen Seiteneingang. „Weg mit den Raketen“ oder „Lebensgefahr für 100.000“ stand unmissverständlich auf Protestschildern der Demonstrierenden.



Sogar Schriftsteller Günter Grass kam zu Protesten gegen die Raketen auf die Heilbronner Waldheide. Foto: Stadtarchiv/Eisenmenger/Heilbronner Stimme

Umdenken in der Politik

Klares Votum für Raketenabzug – Fläche renaturiert

Das Wissen um Atomraketen auf der Waldheide war lange Zeit Geheimsache. Sowohl Rathauschef Hans Hofmann (SPD) als auch Nachfolger Manfred Weinmann (CDU) bekundeten, keine Kenntnisse über Details zur Nutzung der US-Militäranlage im Stadtwald zu haben. Gemeinderat und Bevölkerung wurden nicht über stationierte Pershing-Raketen informiert.

13 Tage nach dem Pershing-Unglück im Januar 1985 forderte der Gemeinderat einstimmig, die Atomraketen von der Waldheide unverzüglich abziehen. Ballungsorte mit vielen Menschen sollten keine Stationierungsorte sein. Auch OB Weinmann stimmte dem Antrag zu. Jahre später räumte er nach Angaben der Heilbronner

Stimme ein, dass er über die Raketen informiert war, aber zum Stillschweigen verpflichtet worden sei.

Nach dem Abzug der US-Armee kauft die Stadt das Waldheide-Gelände vom Bund. OB Weinmann, Gemeinderat und Verwaltung treiben eine Renaturierung energisch voran. Im Juli 1996 übergibt die Stadt die Fläche als Naherholungsgebiet an die Bevölkerung – mit Freibier und Führungen.

Für Oberbürgermeister Harry Mergel ist die heutige Waldheide ein Zeichen, dass „Entspannung und Annäherung hin zu einem friedlichen Miteinander möglich sind“. Sie stehe aber auch als Symbol dafür, dass „der Frieden gefährdet ist und immer wieder aufs Neue verteidigt werden muss“.

Reaktion der US-Armee

Militärgelände zur Festung ausgebaut

Eine erste Stellungnahme der US-Armee nach dem Raketen-Unfall: General Haddock, Oberbefehlshaber der US-Pershing-Einheiten in der Bundesrepublik, erklärte, dass für die Heilbronner Bevölkerung zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr bestanden habe – die verbrannte Rakete habe keinen Sprengkopf getragen.

Die Bevölkerung blieb skeptisch, zumal Wissenschaftler die Möglichkeit in Betracht zogen, dass ein Übergreifen des Feuers auf in der Nähe lagernde Atomraketen hätte geschehen können. Ein Korrespondent des US-Fernsehsenders NBC, der nach dem Unfall in Heilbronn war, berichtete davon, dass selbst

die US-Presse von der Trauerfeier für die drei getöteten US-Soldaten in der Neckarsulmer Artillery-Kaserne ausgeschlossen worden sei.

Ungeachtet des Protestes der Bevölkerung baute die US-Armee die Waldheide zu einer Festung aus, mit hohen Zäunen, Stacheldraht, Wachtürmen. Auch Gänse wurden einige Zeit als Wachhelfer eingesetzt. Zudem wurden neue Pershing-Raketen auf das Gelände gebracht, das beim US-Militär „Fort Redleg“ hieß.

Ein Symbol der Versöhnung: 1996, als die renaturierte Waldheide der Bevölkerung übergeben wurde, nahm General Haddock an der Einweihungsfeier teil.



Eine Menschenkette am Zaun des US-Militärstandorts. Tausende protestieren nach dem Unfall gegen die atomare Bedrohung. Foto: Stadtarchiv/Wojcik



Mahnmal: der Gedenkstein auf der Waldheide. Foto: Stadt Heilbronn



Eindringliche Warnung am Militärgelände. Foto: Stadtarchiv/Kimmerle

Gedenken und Ausblick

Fünf spannende Angebote gibt es am Wochenende

- **Gedenkveranstaltung** am Samstag, 11. Januar, 11 Uhr, am Gedenkstein der Waldheide mit Ansprache von OB Harry Mergel. Danach lädt das Stadtarchiv zu einer Führung ein zu neuen Informationsstationen. Titel: „Geschichte vor Ort: Die Waldheide zwischen Naherholungsgebiet und Atomraketenbasis“.
- Um 15 Uhr zeigt das Theater Heilbronn im Salon 3 den **Dokumentarfilm** „1983: Am atomaren Abgrund“ von Henry Chancellor, der 2008 einen Award für die beste Dokumentation gewann.
- Um 19 Uhr folgt im Komödienhaus ein **Expertengespräch** des Stadtarchivs zur Historie der

- Waldheide, mit Prof. Christhard Schrenk, Prof. Thomas Schnabel, Ute Kümmel, Regine Dura und Miriam Eberlein.
 - **Sonntag, 12. Januar, 15 Uhr: Zeitzeugengespräch** im Salon 3 des Theaters – mit Wolf Theilacker (Friedensrat Heilbronn) und Volker Nick (Pressehütte Mutlangen).
 - **19 Uhr: Podiumsdiskussion** im Komödienhaus. Titel: „Nato-Doppelbeschluss und Friedensbewegung – können wir heute aus der Krise der 1980er-Jahre lernen?“, mit Uli Jäger, Tim Geiger und Dr. Wolfgang Niess.
- Eintritt ist jeweils frei. Für die vier Termine im Theater gibt es Platzkarten nur an der Theaterkasse.

Vortrag zur Amtseinführung von Trump

VHS am 15. Januar

Mit der Amtseinführung des US-Präsidenten Donald Trump am Montag, 20. Januar, steht die Welt erneut vor einem politischen Wendepunkt. Am 5. November hatte der Republikaner gegen Kamala Harris von den Demokraten gewonnen. Die Volkshochschule Heilbronn lädt bereits in der Woche zuvor, am Mittwoch, 15. Januar, um 18.30 Uhr zum gebührenfreien Vortrag des USA-Experten Prof. Dr. Manfred Berg ein.

Prof. Dr. Berg, der eine Professur für Amerikanische Geschichte an der Universität Heidelberg innehat, wird die aktuellen Ereignisse nach der US-Präsidentschaftswahl im November einordnen und erklären, wie die Ära Trump schon zuvor die Machtstrukturen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Vereinigten Staaten nachhaltig geprägt hat.

Zudem beleuchtet Berg, welche Herausforderungen und Neuerungen von einer zweiten Amtszeit zu erwarten sind. (red)

INFO: Eine Anmeldung ist online unter www.vhs-heilbronn.de oder telefonisch unter 07131 9965-0 möglich.

Keine Stadtzeitung mehr verpassen?

Dann jetzt den kostenlosen Newsletter abonnieren und alle 14 Tage die Stadtzeitung bequem online lesen.



Großes Engagement

Acht Mitglieder des Gemeinderates geehrt



Für ihr kommunalpolitisches Engagement wurden folgende Mitglieder des Gemeinderates von OB Mergel (Dritter von rechts) geehrt (v.l.): Eugen Gall, Marianne Kugler-Wendt, Tanja Sagasser-Beil, Rainer Hinderer, Erhard Mayer, Harald Pfeifer, Thomas Aurich und Nico Weinmann.

Foto: Stadtarchiv/Kimmerle

Von Achim Ühlin

Acht Stadträtinnen und Stadträte wurden in der letzten Sitzung des Heilbronner Gemeinderates 2024 für ihr jahrzehntelanges kommunalpolitisches Engagement geehrt. Eugen Gall, Freie Wähler, und Marianne Kugler-Wendt, SPD, erhielten für 30 Jahre Mitgliedschaft im Heilbronner Gemeinderat das Verdienstabzeichen in Gold des Städtetags Baden-Württemberg, Thomas Aurich, CDU, sowie Nico Weinmann, FDP, wurden für 25 Jahre im Gremium geehrt. Rainer Hinderer, Erhard Mayer, Harald Pfeifer und Tanja Sagasser-Beil,

alle SPD, wurden für ihre 20-jährige Tätigkeit im Gemeinderat mit dem Verdienstabzeichen in Silber des Städtetags Baden-Württemberg ausgezeichnet. Zusammen bringen sie es auf 190 Jahre ehrenamtliches kommunalpolitisches Engagement im Heilbronner Gemeinderat.

Gemeinderat ist Herzkammer der Demokratie

„Nirgendwo ist Demokratie so unmittelbar erfahrbar wie im Gemeinderat“, betonte Oberbürgermeister Harry Mergel. „Er ist die Herzkammer unserer Demokratie“. Dabei sei Demokratie nie bequem,

zitierte er Theodor Heuss. Sie lebe vom Streiten um die besten Lösungen und von Kompromissen, die möglichst vielen gerecht werden. Das sei auch den Geehrten stets bewusst.

Zudem wurde Angelika Hart aus dem Gemeinderat verabschiedet. Die Grüne war im Februar 2022 für Susanne Bay nachgerückt. „Sie haben Ihren Weg als Seiteneinsteigerin in die Kommunalpolitik gefunden“, sagte OB Harry Mergel bei ihrer Verabschiedung. „Ich hoffe und wünsche mir, dass Sie dieses Engagement beibehalten. Unsere Demokratie braucht Menschen, die sich für sie einbringen.“

abfallAKTUELL

Abfallabfahren geändert

Wegen des Feiertages am Montag, 6. Januar, müssen die Abfallabfahren in der Stadt Heilbronn verschoben werden:

- Donnerstag, 9. Januar, auf Freitag, 10. Januar,
- Freitag, 10. Januar, auf Samstag, 11. Januar.

Ausnahme: Die Abfuhr der Restmüllbehälter in Böckingen findet am Freitag, 10. Januar, statt. Abfuhrtermine für Restmüllgroßbehälter (660 beziehungsweise 1100 Liter) und Blaue Tonnen (1100 Liter) sind ebenfalls von den Verschiebungen betroffen. Auf der Internetseite abfallwirtschaft.heilbronn.de kann ein Abfallkalender 2025 mit allen Abfuhrterminen für die eigene Adresse erstellt werden.

Christbaumsammlung

Am Samstag, 11. Januar, finden im Stadtgebiet Heilbronn Christbaumsammlungen statt. Folgende Sammlungen erfolgen in Verantwortung verschiedener Heilbronner Vereine mit der Bitte um eine Geldspende:

- Biberach: Posaunenchor
- Böckingen-Nord: Evang. Jugend
- Böckingen Süd: VCP Stamm Vulkan
- Horkheim: Posaunenchor
- Kirchhausen: Sunrise e.V.
- Klingenberg: THW
- 74074 Heilbronn: Royal Rangers
- 74076 Heilbronn: THW

In den Abfuhrgebieten 74072 Heilbronn, Frankenbach, Neckargartach und Sontheim konnte leider kein Verein für die Sammlung gefunden werden. In diesen Gebieten werden die Christbäume von einem beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen eingesammelt. Eine Geldspende ist hier nicht erforderlich.

Die Christbäume müssen am Abfuhrtag um 7 Uhr gut sichtbar am Straßenrand bereitliegen. Falls der Sammeltermin am 11. Januar nicht wahrgenommen werden kann, können Christbäume auch zu

den Grünabfallcontainern auf allen Recyclinghöfen gebracht werden.

Die am 11. Januar eingesammelten Christbäume werden bei der Firma AKG in Heilbronn zur Verwertung angenommen. Die daraus gewonnenen Holzhackschnitzel werden zur Wärmegewinnung eingesetzt.

Altpapiersammlungen

Am Samstag, 18. Januar, finden in den folgenden Stadtteilen Bündelsammlungen für Altpapier statt:

- Horkheim (Sammler: Ev. Kirchengemeinde)
- Kirchhausen (Musikverein Kirchhausen)
- Biberach (Sammler: HSG Bad Wimpfen/Biberach)

Gesammelt werden Kartonage, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Prospekte, Kataloge und ähnliche Papiere, mit einer Paketschnur gebündelt. Bitte keine Kunststofftüten zur Verpackung verwenden. Die Altpapierbündel müssen ab 8 Uhr am Straßenrand bereitliegen.

Gebührenbescheide und Behältermarken 2025

Ab dem 6. Februar werden die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2025 mit den entsprechenden Behältermarken für 2025 von den Entsorgungsbetrieben an die Haushalte und Gewerbebetriebe verschickt. Bis dahin werden die Restmüll- und Biotonnen noch mit den Behältermarken von 2024 gelehrt.

Die Behältermarken für 2025 müssen umgehend und gut sichtbar auf den Deckel des entsprechenden Abfallbehälters aufgeklebt werden. (red)

Auf der Website und in der Abfall-App der Entsorgungsbetriebe finden Sie alle Informationen zur Abfallentsorgung in Heilbronn.

Einfach. Schnell. Bequem.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 1

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Heilbronn wird in der Zeit von Montag, 3. Februar 2025 bis Freitag, 7. Februar 2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten,

montags bis mittwochs und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr,

beim Bürgeramt im Rathaus Heilbronn, Marktplatz 7, Zimmer 167, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht erreichbar über den Eingang Lohtorstraße.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Frist, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, beim Bürgeramt im Rathaus Heilbronn, Marktplatz 7, Zimmer 167, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 2. Februar 2025

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 267 Heilbronn durch

- **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1. in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, beim Bürgeramt im Rathaus Heilbronn, Marktplatz 7, (bei den Bürgerämtern in den Stadtteilen zu den dort üblichen Öffnungszeiten) schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausschließlich beim Bürgeramt im Rathaus Heilbronn, Marktplatz 7, Zimmer 167, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren haben, kann ihnen bis zum Tage **vor** der Wahl, Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen, und zwar ausschließlich beim Bürgeramt im Rathaus Heilbronn, Marktplatz 7, Zimmer 167.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen

anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heilbronn, 30. Dezember 2024
Stadt Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Spielplätze saniert

Maihalde I und Brahmstraße wieder geöffnet

Nach einer grundlegenden Sanierung sind die Spielplätze Maihalde I und Brahmstraße wieder geöffnet. Die Kinder in Frankenbach und Biberach können die Plätze wieder in Beschlag nehmen.

Der Spielplatz Maihalde I in der Kirchhausener Straße hat neue Spielgeräte erhalten und ist jetzt ein Schwerpunktspielplatz Inklusion. Das heißt, Wege und Spielgeräte sind so angelegt, dass sie möglichst barrierefrei nutz- und erreichbar sind. Insgesamt hat die Stadt Heilbronn rund 370.000 Euro in die Sanierung des Spielplatzes investiert.

Thematisch erinnert der neue Spielplatz an eine Berglandschaft. Eine alpine Kletterlandschaft aus Findlingen und ein Spielhaus im Stil einer Berghütte unterstreichen das Motto. Zentrales Element des neugestalteten Spielplatzes sind Kletterfelsen aus Sandstein, die durch Balancierseile, Wackelbrücken und Trittsteine miteinander verbunden sind. An dem höchsten der insgesamt vier Felsen ist ein Podest mit Rutsche angebracht. Im westlichen Teil des Geländes ist ein Sandbereich entstanden, in dem auch Spielgeräte für Kleinkinder

und körperlich eingeschränkte Kinder zu finden sind. Eine Holzrampe führt vom Weg aus barrierefrei in ein Spielhaus mit Rutsche. Ergänzt wird es mit einer Sandbaustelle. Eine Wasserpumpe ermöglicht den Kindern das Matschen mit Sand und Wasser. Erhalten geblieben sind die Doppelschaukel mit Kleinkindersitz sowie die Tischtennisplatten, eine Nestschaukel wurde ergänzt. In die Pläne sind auch Anregungen der Heilbronnerinnen und Heilbronner eingeflossen, die in einer Online-Bürgerbeteiligung Ende Mai ihre Wünsche zur Gestaltung einbringen konnten.

Auf dem Spielplatz Brahmstraße im Osten Biberachs lädt nun ein größeres Seilklettergerät und eine Doppelschaukel zum Spielen ein. Speziell für kleinere Kinder wurden ein Sandbereich mit Sandbaustelle, eine Hangrutsche sowie Spielhäuser angelegt. Als Treffpunkt steht ein Sitzbereich mit Tisch im Schatten zur Verfügung, womit ein Wunsch aus der Bürgerbeteiligung umgesetzt wurde. Die Kosten liegen nach jetziger Berechnung bei rund 265.000 Euro. (ck)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 1

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft [REDACTED]

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11

Landesverwaltungsstellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Senius, Zimmer 213, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn

vom 30.12.2024 - Bekannt gemacht im Amtsblatt Heilbronn Nr. 1 vom 8. Januar 2025

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 16. Dezember 2024 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung (das Jugendamt der Stadt Heilbronn (Jugendamtssatzung; JAS) beschlossen:

Inhalt

§ 1 Organisation und Verfassung des Jugendamtes
 § 2 Aufgaben
 § 3 Zusammensetzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses
 § 4 Beratende Mitglieder
 § 5 Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses
 § 6 Geschäftsführung
 § 7 Inkrafttreten

§ 1**Organisation und Verfassung des Jugendamtes**

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfe- und Sozialausschuss (§ 3) und durch die Verwaltung des Jugendamtes (Abs. 2) wahrgenommen. Für die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes gelten neben dem SGB VIII, dem LKJHG, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dieser Satzung die Hauptsatzung der Stadt Heilbronn sowie die Zuständigkeitsordnung der Stadt Heilbronn.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes ist zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe als Organisationseinheit der Dienststelle „Amt für Familie, Jugend und Senioren zugeordnet. Dieses führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes. Die Befugnis zu Sachentscheidungen in laufenden Geschäften richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Jugendamt (§1 Abs. 1) erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen.
 (2) Durch Beschluss des Gemeinderates können dem Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

§ 3**Zusammensetzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses**

(1) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (§ 2 Abs. 1 LKHG, §§ 39, 40 GemO). Er ist nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bilden.
 (2) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie 20 stimmberechtigten Mitgliedern (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 2 Nr. 2 LKJHG, § 2 Abs. 3, 4 LKJHG), davon
 a) 9 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates,
 b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene

Frauen und Männer,
 c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände,
 d) 5 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Vorschläge der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die keinem der Verbände nach Abs. 2 c) und 2 d) angehören, sind angemessen zu berücksichtigen.

Als Mitglieder nach Abs.2 b) bis d) können nicht bestellt werden:

a) Mitglieder des Gemeinderats,
 b) Personen, welche die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der GemO erfüllen,
 c) Personen, die gemäß § 29 GemO gehindert wären, dem Gemeinderat anzugehören.

(3) Die nach Abs. 2 a) bis d) stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
 (4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 a) bis d) ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

§ 4**Beratende Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss gehören mit beratender Stimme an (§ 71 Abs. 2, 6 SGB VIII, § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG):

a) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
 b) die Leitung der städtischen Beratungsstelle für Familie und Erziehung,
 c) ein Arzt des städtischen Gesundheitsamtes,
 d) je ein Vertreter der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
 e) ein Vormundschaftsrichter oder ein Familienrichter oder ein Jugendrichter,
 f) ein Vertreter des staatlichen Schulamtes Heilbronn,
 g) ein Vertreter des Jobcenters der Stadt Heilbronn,
 h) ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit Heilbronn,
 i) ein Vertreter der Kriminalpolizei Heilbronn,
 j) ein Vertreter des Gesamtelternbeirats, der Kindergärten und Tagheime Heilbronn,
 k) ein Vertreter des VdK,
 l) ein Vertreter der Steuerungsgruppe Altenhilfe des Amtes für Familie, Jugend und Senioren mit Sitz in Heilbronn,
 m) ein Vertreter der Träger der Suchtprävention in Heilbronn.

(2) Die beratenden Mitglieder werden durch den Oberbürgermeister bestellt.
 (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe a) - m) ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestellen.
 (4) Entsprechend § 33 Abs. 3 GemO kann der Jugendhilfe- und Sozialausschuss sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten

hinzuziehen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt jeweils im Vorfeld der Beratungen von der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 5**Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses**

(1) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten

a. der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 b. des SGB II/Bürgergelds
 c. der Flüchtlingshilfe
 d. der Inklusion/Eingliederungshilfe
 e. der Suchthilfe
 f. der Quartiersarbeit
 g. der Altenhilfe und Pflege
 h. der Wohnungslosenhilfe
 i. der Förderung (Zuschussgewährung) der Träger der freien Jugendhilfe und Sozialhilfe
 j. der Jugendhilfe- und Sozialplanung
 k. mit sonstigen sozialen Angelegenheiten

(2) Zur Beteiligung an der Sozial- und Jugendhilfeplanung werden zu den jeweiligen Aufgabenbereichen (§5 Abs. 1 b-h) auf der Grundlage einer Geschäftsordnung Arbeitsgemeinschaften (analog §78 SGB VIII) gebildet.

(3) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss ist für Zuschussangelegenheiten bis 50.000 EUR im Einzelfall abschließend zuständig.

(4) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss berät die Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder dem Verwaltungsausschuss vorbehalten ist.

(5) Im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII sowie der Hauptsatzung obliegt dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss die Beschlussfassung über alle Aufgaben des Jugendamtes, deren Erledigung nicht zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören, insbesondere
 a) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jugendamt;
 b) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Mittel, die im Haushaltsplan für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und der Sozialhilfe sowie deren Einrichtungen und Maßnahmen bereitgestellt sind bis zu einer Höhe von 50.000 EUR;
 c) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe (§5), insbesondere für das Zusammenwirken des Jugendamtes mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe;

d) Übertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an Jugendverbände und Vereinigungen der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;

e) Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, den Vereinigungen der freien Jugendhilfe, sowie mit anderen Behörden und Einrichtungen der Sozialhilfe und Jugendhilfe;
 f) Schaffung der notwendigen eigenen Einrichtungen;
 g) Äußerung zu der Bestellung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes und dessen Stellvertreter;
 h) Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Wahl der Jugendräte (§ 35 JGG).
 i) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Heilbronn

§ 6**Geschäftsführung**

Die Verwaltung des Jugendamtes führt im Auftrag des Oberbürgermeisters die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfe- und Sozialausschusses.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Heilbronn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn vom 17. Oktober 1991 außer Kraft.

Heilbronn, den 30.12.2024
 Stadt Heilbronn

gez.

Harry Mergel
 Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
 • die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 • der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
 • vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Amt für Familie, Jugend und Senioren

Bekanntmachung des Theater Heilbronn – Jahresabschluss 2023

In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 hat der Gemeinderat den Jahresabschluss für 2023 des Eigenbetriebs Theater Heilbronn festgestellt und die Betriebsleitung entlastet:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Theater Heilbronn.

Aufgrund von § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) wird der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Theater Heilbronn für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	7.336.268,46 EUR
1.2	Summe Aufwendungen	16.345.005,58 EUR
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.008.786,12 EUR
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	8.736.041,12 EUR
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-9.408.002,75 EUR
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-400.139,71 EUR
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-9.808.742,46 EUR
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	8.622.341,12 EUR
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-1.176.401,34 EUR
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-1.000.000 EUR
3.	Bilanzsumme	17.093.188,79 EUR

1. Der Verlust für das Jahr 2023 beträgt 9.008.786 EUR. Die Deckung erfolgt durch die Entnahmen aus der Kapitalrücklage in gleicher Höhe.

Aus der Budgetabrechnung für das Jahr 2023 ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von 272.745 EUR. Zusammen mit dem Übertrag aus dem Jahr 2022 werden in der Rücklage nunmehr 380.911 EUR ausgewiesen. Zum Ende des Budgetzeitraums 2019 -2023 wird somit mit einem Budgetüberschuss abgeschlossen, der auf neue Rechnung in das Jahr 2024 übertragen wird.

Behandlung des Jahresfehlbetrags 2023 bzw. bzw. Verwendung des Budgetüberschusses 2019-2023

Behandlung des Jahresfehlbetrags 2023 in Höhe von **272.745** EUR:
 Verrechnung mit Gewinnvortrag
 Entnahme aus Rücklagen
 Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
 Vortrag auf neue Rechnung

Verwendung des **Budgetüberschusses 2019-2023** in Höhe von **380.911** EUR:
 Verrechnung mit Verlustvortrag
 Einstellung in Rücklagen
 Abführung an den Haushalt der Gemeinde
 Vortrag auf neue Rechnung

2. Der Betriebsleitung des Theaters Heilbronn wird für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte bei der Prüfung unter anderem fest:
 „Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters Heilbronn für das Jahr 2023 nach § 16 Abs. 3 EigBG und die Entlastung der Betriebsleitung keine Bedenken.“

Der Jahresabschluss 2023 inklusive Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis 31.01.2025, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Theater Heilbronn, kaufmännische Verwaltung, Berliner Platz 1, 74072 Heilbronn, Zimmer 505a, öffentlich aus.

Theater Heilbronn

Öffentliche Zustellung

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
 2. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
 3. Bescheid vom [redacted] des [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
 4. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
 5. Bescheid vom [redacted]

[redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
 6. Bescheide vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i. V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 373, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
 Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellung

Für [redacted] zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des/der oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Graf, Zimmer 211, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
 Amt für Familie, Jugend und Senioren

Öffentliche Zustellung

Für [redacted] zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurde am [redacted] eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.62, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Nuber.

Stadt Heilbronn
 Amt für Familie, Jugend und Senioren
 -Unterhaltungsvorschusskasse-
 Gez. Frau Nuber

Öffentliche Zustellung

Für [redacted] wurde am [redacted] eine Entscheidung [redacted] durch das Bürgeramt (Ausländerbehörde) getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Ausländerbehörde, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, Frau S. Müller, Zimmer 274, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass bei der Ausländerbehörde vorab noch ein Termin vereinbart werden muss.

Stadt Heilbronn
 Bürgeramt
 -Ausländerbehörde-

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted] zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Frech.

Stadt Heilbronn
 Amt für Familie, Jugend und Senioren
 -Unterhaltungsvorschusskasse-

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 267 Heilbronn über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Der Bundespräsident hat nach Auflösung des Bundestages mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435) den 23. Februar 2025 als Wahltag bestimmt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) eine Verkürzung von Fristen nach § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes vorgenommen.

Auf Grund von § 32 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Gebiet des Wahlkreises 267 Heilbronn auf.

Der Wahlkreis 267 Heilbronn umfasst den Stadtkreis Heilbronn sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Heilbronn: Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbretlach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Unteresheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot.

Kreiswahlvorschläge sind spätestens am **20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** beim unterzeichnenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 267 Heilbronn, Stadt Heilbronn, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn schriftlich einzureichen (§ 19 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)). Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der allgemeinen Öffnungszeiten - am 20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr -, bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters entgegengenommen (Stadt Heilbronn, Bürgeramt-Wahlen, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn - Rathaus, Zimmer 164). Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können (§ 25 BWG). Verspätet eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor dem oben genannten Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben wurden, bei dem Kreiswahlleiter aber noch nicht eingegangen sind.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf Folgendes hin:

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

1. Wahlvorschlagsrecht und Anzeiger der Wahlbeteiligung

- 1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von
 - 1.1.1 Parteien;
 - 1.1.2 Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem

Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft feststellt (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)). Die Bundeswahlleiterin hat ihren Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax 0611/75-3964, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

- 1.1.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nächstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).
- 1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in **einem** Wahlkreis und hier nur in **einem** Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).
- 1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag

seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 3.4.

- 1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 3.4.
- 1.6 Jede Partei kann in jedem Wahlkreis nur **einen** Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Aufstellung von Parteibewerbern

2.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitgliedern der Partei aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Wahlen zur Aufstellung eines Wahlvorschlags sind nur in Präsenz zulässig (§ 17 PartG, § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG). Die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein. Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei Teilnehmer an der Versammlung teilnehmen. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen gelten für das Nominierungsverfahren die Parteisatzungen (§ 21 Absatz 1, 3 und 5 BWG).

2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anlage 17 BWO). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anlage 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, bzw.

- bei anderen Kreiswahlvorschlägen - deren Kennwort enthalten.

3.2 Die Bewerber müssen mit Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.

3.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn diese Angabe fehlt, gilt die Person, die den Kreiswahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Ich bitte auch anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter telefonisch und per E-Mail zu erreichen sind. Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans für die Bundestagswahl bestellt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BWG).

3.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 BWO** zu erbringen. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenlos geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in der vorgeschriebenen Weise formlos zu bestätigen.

Damit ich die Angaben zum Datenschutz auf der Rückseite des amtlichen Formblatts nach Anlage 14 BWO vor Ausgabe des Formblatts vollständig ausfüllen kann, bitte ich darum, bei der Anforderung die Kontaktdaten des Wahlvorschlagsträgers und - sofern vorhanden - des Datenschutzbeauftragten anzugeben.

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Wahlberechtigten, die den Kreiswahlvorschlag unterstützen, auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner im Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Bürgermeisterrämter, bei der der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG (Auslandsdeutsche mit früherer Wohnung /

früherem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) ist der Nachweis der Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 der BWO und durch die Abgabe einer Versicherung und von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG (Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen mit den politischen Verhältnissen vertraut sind) durch die Angaben nach Anlage 2a der BWO und durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Jeder Wahlberechtigte darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine weiteren Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5 Dem Kreiswahlvorschlag müssen beigefügt werden:

- die Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**;

- die Wahlbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisterramtes oder bei Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**;

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 2.2) nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18 BWO**;

- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Bürgermeisterrämter über die Wahlberechtigung der Unterzeichner entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der **Anlage 14 BWO**.

4. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

4.1 Eingereichte Kreiswahlvorschläge können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nur zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

4.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wahlbarkeitsverlust des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 4.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 - 5 BWG behoben werden.

4.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die **am 24. Januar 2025** erfolgt (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)), ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

5. Weitere Hinweise und Auskunftserteilung

5.1 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

5.2 Anfragen zur Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Stadt Heilbronn, Bürgeramt -Wahlen-, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, (Rathaus, Zimmer 164, Tel. 07131 56-2071, E-Mail: wahlen@heilbronn.de)) gerichtet werden.

5.3 Ich bitte zu beachten, dass nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BWG der Kreiswahlvorschlag einer Partei vom Kreiswahlausschuss künftig nur noch unter dem Vorbehalt zugelassen werden kann, dass eine Landesliste für diese Partei vom Landeswahlausschuss zugelassen wird. Die Entscheidung über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss erfolgt am 24. Januar 2025 (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen nach dem Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)).

6. Aufhebung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 267 Heilbronn vom 16. Oktober 2024

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 267 Heilbronn über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 vom 16. Oktober 2024, veröffentlicht in der Heilbronner Stadtzeitung - Amtsblatt der Stadt Heilbronn - am 30. Oktober 2024, wird hiermit aufgehoben.

Heilbronn, 30. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 267 Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft [REDACTED]

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Böhrer, Zimmer 308, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Öffentliche Zustellungen

[REDACTED] wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Öffentliche Zustellungen

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Haak.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltungsvorschusskasse-

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Bemessung der Abwassergebühren 2024 Absetzung der nachweislich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen

Gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heilbronn über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung werden Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr. Satz 2 findet keine Anwendung bei Verwendung eines Wasserzählers (Zwischenzähler), der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Absetzungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Heilbronn, Kaufmännische

Betriebsleitung, Cäcilienstraße 49, 74072 Heilbronn, einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann beantragt werden, die Absetzungsmengen pauschal nach Vieheinheiten zu ermitteln. Die Details der pauschalen Berechnung sind in § 40 der Abwassersatzung der Stadt Heilbronn geregelt.

Entsorgungsbetriebe
der Stadt Heilbronn

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED] vom

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für Firma [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]